

15/SN-79/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 We 2-86/8

Graz, am 15. 12. 1987

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebühren gesetz 1985 und das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988).

Tel.: (0316)7031/2392 od. 2380
DVR.Nr. 0087122

Bearbeiter: Dr. Plauder

GZ-ENTWURF
GE/9

Z:

Datum: 22. DEZ. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wüst eh.

(Landesamtsdirektorstellvertreter, W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:

Wüst



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für Landes-
verteidigung

Dampfschiffstraße 3
Postfach 289
1033 Wien

GZ Präs - 21 We 2-86/8

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresge-
bührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert werden
(Wehrrechtsänderungsgesetz 1988).

Bezug: GZ 10 041/281-1.14/87

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Plauder

Telefon DW (0316) 7031/ 2392 od. 2380
Telex 031838 lgr g z a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 15. Dezember 1987

Zu den mit dortiger Note vom 5. November 1987 übermittelten Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 biehrt sich das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zur vorgesehenen Erweiterung des Textes des § 2 Abs.2 des Wehrgesetzes:

Die vorgesehene Verpflichtung der Anforderungsbehörde, den Dienststellen des Bundesheeres die "maßgeblichen Umstände der Heranziehung, insbesondere den Zweck, den voraussichtlichen Umfang und die voraussichtliche Dauer" anzugeben, darf nicht dazu führen, die Befolgung der Assistenzanforderung zu verzögern. Dies vor allem im Hinblick auf die Notwendigkeit des raschen Einsatzes, insbesondere zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs. Die vorgesehene Bestimmung wird grundsätzlich für entbehrlich gehalten, da in der Praxis bei jeder Anforderung natürlich die Umstände der Situation erläutert werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß sich durch die neuen Bestimmungen an der rechtlichen Situation nichts ändern würde. In diesem Zusammenhang wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bundeskanzleramtes vom 6. Juli 1981, GZ 602 684/1-V/1/81, hingewiesen.

II. Zur vorgesehenen Regelung des § 41 a Abs.2 Wehrgesetz:

Das Wehrgesetz in der Fassung der vorgesehenen Novelle würde vorsehen, daß Wehrpflichtige des Milizstandes mangels Eignung oder mangels Bedarfes für eine Verwendung in der Einsatzorganisation von Amts wegen durch Bescheid des zuständigen Militärrkommandos in den Reservestand zu versetzen sind. In der Folge ist vorgesehen, daß Wehrpflichtige des Reservestandes im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs.1 lit.a sowie zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes von Amts wegen nach Maßgabe des Bedarfes und ihrer Eignung für eine Verwendung in der Einsatzorganisation durch Bescheid des zuständigen Militärrkommandos in den Milizstand versetzt werden können. In anderen Fällen bedarf eine Versetzung in den Milizstand der Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß gemäß § 2 Abs.1 das Bundesheer nicht nur zur militärischen Landesverteidigung, sondern, wie dies aus der Sicht der Länder und Gemeinden von besonderer Bedeutung ist, gemäß lit.c auch zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs bestimmt ist. Im Interesse der Erfordernisse der Umfassenden Landesverteidigung wäre es durchaus denkbar, daß im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs.1 lit.a Assistenzanforderungen in vermehrtem Ausmaß an militärische Dienststellen ergehen. Es erscheint nicht zweckmäßig, in diesem Falle nicht auf Wehrpflichtige des Reservestandes, die seitens des Bundesheeres nicht für die militärische Landesverteidigung zur Verwendung vorgesehen sind, zurückgreifen zu können. Es wäre wichtig, daß auch bundesheerintern im Interesse aller Teilbereiche der ULV Möglichkeiten im Hinblick auf derartige Assistenzanforderungen vorausschauend geplant werden.

Dazu kommt, daß die Bestimmung des letzten Satzes des Absatzes 2, daß in anderen Fällen eine Versetzung in den Milizstand der Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen bedarf, eine sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung des in Artikel 9 a B-VG festgelegten Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht für männliche österreichische Staatsbürger darstellt. Es liegt im Wesen der allgemeinen Wehrpflicht, daß seitens der zur Vollziehung beruflichen staatlichen Organe Maßnahmen auch gegen den

- 3 -

Willen der Normunterworfenen gesetzt werden. Die Besserstellung der Wehrpflichtigen des Reserverstandes gegenüber jenen des Milizstandes würde in unsachlicher Weise festgelegt werden. Zum einen sind Wehrpflichtige des Reservestandes gegenüber den Wehrpflichtigen des Milizstandes von bestimmten Übungen des Präsenzdienstes befreit. Das Schwerpunkt der Belastung durch die Verpflichtung zur Übernahme militärischer Funktionen auf nur einen Teil der Wehrpflichtigen würde sich verstärken, da außerhalb eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs.1 lit.a ein Wehrpflichtiger, der in den Reservestand entlassen wurde, praktisch nicht mehr einen Soldaten des Milizstandes ersetzen könnte. Nicht nur im Hinblick auf die militärischen Landesverteidigung, sondern auch aus der Sicht der anderen Teilbereiche der ULV, insbesondere aber aus dem Blickpunkt der geistigen Landesverteidigung, ist diese vorgesehene Differenzierung abzulehnen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Abschriften dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

F.d. Landesrat:

Dr. WÜST eh.

(Landesamtsdirektorstellvertreter Dr. Karl WÜST)